Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 51

Artikel: Rekrutierungs-Modus im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sollte uns wider Erwarten in Betreff des Stechers und Kolben-Einschnitts nicht entsprochen werden, so wünschten wir, daß Offiziere und Soldaten sich energisch über diesen Punkt aussprächen, und zwar wäre es am Platz, wenn es vor einem definitiven Entscheid des Bundesraths geschähe. — Sprechen Sie sich in Ihren Sektionen über die Art und Weise des Vorgehens aus, unter sofortiger Mittheilung an Ihren Vorstand.

Kömmt nun noch die Rekrutirungsfrage.

Wir ersuchen Sie, diesem Gegenstand volle Aufmerksamkeit zu schenken, und über die allfälligen Verbesserungen in der Art und Weise der Mannschafts-Auswahl zu diskutiren und uns durch Ihre Korrespondenten einzuberichten.

Wie Sie aus der Petition ersehen, wird auch das eidgenössische Militärdepartement gebeten, seinerseits zu handeln.

Es ist wirklich sehr wichtig, daß bei der Rekruten-Annahme nicht nur bloße Liebhaberei zum Schießen, sondern auch die der gegenwärtigen Verwendung der Scharfschützen entsprechenden körperlichen Eigenschaften Regel machen. Als Anhaltspunkt mag das am Schlusse dieses mitgetheilte, im Kanton Zürich seit zwei Jahren mit Erfolg übliche Verfahren gelten, und empfehlen wir Ihnen an, in Ihren Kantonen entsprechende Bestimmungen zum Durchbruch zu bringen. —

Das Radikalste wäre freilich (und wer weiß, ob es nicht mit der Zeit dazu kömmt), wenn die Mannschaft zu den Scharfschützen nach vollendeter Rekruteninstruktion aus den besten Schützen und intelligentesten Leuten der Infanterie ausgelesen würde! Dieß müßte zwar Uebernahme der Mehrkosten für Bewaffnung und Ausrüstung durch den Staat bedingen, dann hätten wir aber auch Schützenbataillone, auf die Niemand mit Neid, wohl aber die ganze Armee mit Stolz und Vertrauen blicken würde!

Wir schließen.

Sie ersehen aus all dem, daß Ihr Vorstand gethan, was in seinem Bereich und in seinen schwachen Kräften lag, aber nur vereintes Handeln macht stark, und deßwegen empfehlen wir Ihnen Allen aktives Mitwirken an den oben angedeuteten Bestrebungen zur Hebung der Schützenwaffe.

Sollte es einem Theil von Ihnen wünschbar erscheinen, unsere jährliche Hauptversammlung angesichts der noch schwebenden Bewaffnungsfrage früh im Jahr, ja schon diesen Winter abzuhalten, so werden wir solchen Begehren gern Rechnung tragen.

Inzwischen erbitten wir uns Ihre kräftige Unterstützung!

Mit ächt kameradschaftlichem Gruß!

Langnau / Wangen } Kant. Bern, 17. Dezember 1867.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
G. Joost, Hauptmann.
Der Aktuar:
Alfred Roth, Oberlieut.

Rekrutirungs-Modus im Kanton Zürich.

Die Rekrutirung der Schützen im Kanton Zürich geschieht seit zwei Jahren in folgender Weise:

Es sind im Kanton acht Militärbezirke; die Rekrutirung wird an einem und demselben Orte, d. h. Zürich, vorgenommen. Präsident der Rekrutirungskommission ist der Waffenkommandant, der in zweifelhaften Fällen entscheidet. Die Kommission besteht aus dem Adjutanten der Waffe und sechs Mitgliedern (Offizieren); sämmtliche Offiziere sind eingeladen (in Quartier-Tenue) und haben berathende Stimme. — Die Prüfung dauert drei Tage, und erscheinen am ersten Tage die Leute des I. und II., am zweiten Tage diejenigen des III., IV. und V., am dritten diejenigen des VI., VII. und VIII. Bezirkes.

Die Leute werden geprüft und beobachtet:

1) In der körperlichen Tauglichkeit durch den kantonalen Stabsarzt, und zwar nudo (Mann für Mann).
2) In der allgemeinen Bildung: Schreiben, Lesen, Rechnen.
3) Im Schießen:
   Per Mann 15 Schüsse à 200 Schritt 0 bis 20% = 5
   10 Schüsse à 300 Schritt 21 bis 40% = 4
   5 Schüsse à 400 Schritt 41 bis 60% = 3
   von vornherein von der Annahme ausgeschlossen,
   5 Schüsse à 500 Schritt 61 bis 80% = 2
   81 bis 100% = 1
4) In der äußern Erscheinung.
5) In den Anlagen zum Schützen.
6) In der Leistungsfähigkeit als Soldat, das heißt Marschiren, Springen, Dauerlauf. (Aufstellen von zwei Offizieren und einem Arzt auf 1000 Schritt auf einer kleinen Anhöhe mit Hindernissen; genaue Beobachtung der Mannschaft bei ihrer Ankunft.)

Ueber sämmtliche Leistungen werden Nummern von 1 bis 5 gemacht und dieselben genau auf der Rekrutirungstabelle eingetragen.

Am Schluß der Prüfung (dritter Tag) wird über die Aufnahme entschieden, Leute von zweifelhafter Aufführung von vornherein abgewiesen. Auf Bezirke und Kompagnien wird keine Rücksicht genommen, sondern nur die besten Leute dem Korps zugetheilt. Offiziersaspiranten haben ebenfalls das Rekrutenexamen zu bestehen, und an einem besonders hiezu bestimmten Tage das Examen 1) in der allgemeinen Bildung, 2) Geometrie, 3) Algebra, 4) Waffenlehre zu bestehen.

Die Aufnahmsscheine werden den Leuten binnen 8 Tagen zugetheilt.

Von Bevorzugung darf keine Rede sein.